



Ausarbeitung

Beweislastumkehr bei Zweifeln an der Minderjährigkeit von Flüchtlingen: Verfassungsrechtlicher Handlungsspielraum

Beweislastumkehr bei Zweifeln an der Minderjährigkeit von Flüchtlingen: Verfassungsrechtlicher Handlungsspielraum

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 179/18

Abschluss der Arbeit: 31. Mai 2018

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Für Flüchtlinge ergeben sich unterschiedliche Ansprüche und Pflichten, je nachdem ob sie voll- oder minderjährig sind. Insbesondere sind ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, durch die Jugendämter gemäß § 42a Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vorläufig **in Obhut** zu nehmen. Die Altersfeststellung ist ferner relevant für die **aufenthaltsrechtliche Stellung** (§ 49 Abs. 3, 6 Aufenthaltsgesetz) und bei der Bestellung eines **Vormunds** (§ 1773 Bürgerliches Gesetzbuch, § 26 Familienverfahrensgesetz).

Die Behörden haben **von Amts wegen** das Alter der Flüchtlinge einzuschätzen (siehe z. B. für die Inobhutnahme das Verfahren der Alterseinschätzung nach § 42f Abs. 1, 2 S. 1 SGB VIII). Hat die Behörde alle Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft und ist sie von der Voll- oder Minderjährigkeit eines Flüchtlings überzeugt, wendet sie die entsprechende Rechtsnorm an. Ist ein Flüchtlings nicht damit einverstanden, dass ihn die Behörde als volljährig eingeschätzt hat, trifft ihn die Beweislast.¹

Problematisch sind die Fälle, in denen auf Seiten der Behörde **Zweifel** verbleiben, ob der Flüchtlings volljährig ist. Es stellt sich die Frage, ob in solchen Fällen eine Vermutung für die Volljährigkeit des Flüchtlings verfassungsrechtlich möglich ist.

2. Minderjährigenschutz: Art. 6 Grundgesetz

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) stehen „Ehe und Familie [...] unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“. Die Rechtsprechung leitet hieraus ein verfassungsrechtliches Gebot des Schutzes Minderjähriger ab. Eine Entscheidung über das Alter von Flüchtlingen müsse den „von Verfassungs wegen gebotenen Schutz Minderjähriger (Art. 6 I GG) gleichermaßen entscheidungs-erheblich in den Blick“ nehmen:²

„Lässt sich mithin eine verlässliche Klärung des Alters nicht kurzfristig herbeiführen, so hat das Jugendamt dann, wenn die Minderjährigkeit des Betroffenen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, eine Inobhutnahme gleichwohl anzurufen, bis das tatsächliche Alter des Betroffenen festgestellt ist [...]. Dabei ist zugunsten des Minderjährigen jeweils das geringstmögliche Lebensalter zu unterstellen [...].“³

1 OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.10.2011 – OVG 6 S 51/11, unter Punkt II.1.a; BayVGH, NVwZ-RR 2014, 959 (961).

2 BayVGH, NVwZ-RR 2014, 959 (961).

3 VGH München, Beschluss vom 18.8.2016, 12 CE 16.1570, Rn. 23; siehe auch die folgende Rechtsprechung zu verschiedenen Rechtsgebieten, die den Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“ eines Flüchtlings statuiert, ohne allerdings explizit Verfassungsrecht anzuführen: OLG Köln, OLGR 2009, 811 (812); BGH, NVwZ 2011, 320; BGH, NVwZ 2015, 840; OVG Bremen, NVwZ 2016, 1188 (1189).

3. Europarecht

Das Unionsrecht hat grundsätzlich Vorrang vor dem nationalen Recht.⁴ Dieser Vorrang gilt grundsätzlich auch gegenüber nationalem Verfassungsrecht.⁵

3.1. Richtlinie 2013/32/EU

In Art. 25 Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2013/32/EU⁶ heißt es: „Bestehen diese Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers [...], so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.“ Der Bayerische Verfassungsgerichtshof wendet diese Bestimmung auch auf die Inobhutnahme nach SGB VIII an: Nach der „Zweifelsregel des entsprechend anwendbaren Art. 25 Abs. 5 UAbs. 1 Satz 2 RL 2013/32/EU [...] [ist], wegen nicht ausräumbarer Ungewissheit weiterhin vom Vorliegen von Minderjährigkeit auszugehen“.⁷

3.2. Charta der Grundrechte der Europäischen Union

In Art. 24 Abs. 2 der Charta heißt es: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“ Kinder im Sinne von Art. 24 sind alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.⁸ Im Anwendungsbereich von Unionsrecht (z. B. der vorgenannten Richtlinie 2013/32/EU) findet Art. 24 Abs. 2 der Charta Anwendung. Nach Sinn und Zweck⁹ von Art. 24 ist davon auszugehen, dass die vorgenannten Gerichte auch aus Art. 24 der Charta das Gebot ableiten würden, in Zweifelsfällen davon auszugehen, dass eine Person „Kind“ ist.

⁴ Gärditz, in: Rengeling/Middeke/Gellermann, Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union, 3. Aufl. 2014, Rn. 1.

⁵ Gärditz, in: Rengeling/Middeke/Gellermann, Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union, 3. Aufl. 2014, Rn. 4.

⁶ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

⁷ VGH München, Beschluss vom 18.8.2016, 12 CE 16.1570, Rn. 23.

⁸ Hölscheidt, in: Meyer, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Aufl. 2014, Art. 24 Rn. 18.

⁹ Hierzu Hölscheidt, in: Meyer, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Aufl. 2014, Art. 24 Rn. 15.